

**Telefon:**

Verkauf: (0234) 95429-0

**Telefax:**

(0234) 95429-29

Service:

(0234) 95420-40

(0234) 95420-50

Ersatzteildienst: (0234) 95420-45

## Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsbedingungen

### 1. Allgemeines

Allen Materiallieferungen und Serviceleistungen liegen die nachstehenden Lieferungs- und Leistungsbedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung, Annahme der Lieferung oder einer Serviceleistung als anerkannt.

Abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich und schriftlich von uns anerkannt werden, sind unverbindlich, auch ohne Widerspruch.

### 2. Angebote

Angebote über Lieferungen und Serviceleistungen sind freibleibend, insbesondere, wenn sie auf Wunsch des Bestellers aufgrund von dessen Angaben über den Reparaturgegenstand ohne vorherige örtliche Besichtigung erfolgt sind.

### 3. Rücktrittsrecht

Sollte uns nach Auftragsannahme Nachteiliges über die Kreditwürdigkeit des Bestellers bzw. Rechnungsnehmers zur Kenntnis gelangen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Vorauskasse zu verlangen.

### 4. Liefer- und Werksverträge

Liefer- und Werksverträge kommen in Eil- und Notdienstfällen an Heizanlagen auch telefonisch ohne vorherige Auftragsbestätigung zustande, wenn zwischen der mündlichen Bestellung und dem gewünschten Termin weniger als 2 Werkzeuge liegen. Servicebestellungen zur Überprüfung oder Fehlersuche gelten als Reparaturauftrag, falls die Störursache sofort mittels mitgeführten Ersatzteilen in vertretbarer Kostenhöhe behoben werden kann, jedoch der Besteller für eine diesbezügliche Entscheidung nicht erreichbar ist. Als vertretbar gilt, wenn die Reparaturkosten in einem vernünftigen Verhältnis zu den bereits angefallenen Fahrt- und Überprüfungs-kosten stehen, oder wenn die Verschiebung der Reparatur bei Ausfall einer Heizanlage aufgrund zu niedriger Raumtemperaturen nicht zugemutet werden kann.

Zur Berechnung kommen die zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung offiziell gültigen Ersatzteilpreise und Kostensätze für Service, Fahrzeit und km-Geld. Festpreise sind nur verbindlich, wenn vor der Preisabgabe eine Ortsbesichtigung stattgefunden hatte. Defekte Funktionsteile, die erst nach und bei Demontage des Reparaturgegenstandes oder bei Wiederinbetriebnahme offenbar werden, sind in einem Festpreisangebot nicht enthalten.

### 5. Lieferfristen und Terminzusagen

Terminzusagen werden unter Vorbehalt nach augenblicklichem Ermessen gegeben und gelten daher in jeder Weise für uns als unverbindlich, da sie von Verzögerungen an anderen Orten, von Verkehrsbedingungen oder plötzlichen krankheitsbedingten Ausfällen der vorgesehenen Servicetechniker unvorhersehbar beeinflusst werden können.

### 6. Mängelrügen und Gewährleistungsvoraussetzungen

#### 6.1.a Mängelrügen

Mängelrügen bei beweglichen oder ausbaufähigen Ersatz- und Funktionsteilen sind sofort nach Erhalt der Ware bzw. sofort bei Funktionsstörungen geltend zu machen. Das defekte Teil muss innerhalb der nachstehend genannten Garantiefrist sofort zur Überprüfung an uns eingesandt werden.

Soll eine Ersatzlieferung vorher erfolgen, wird diese neu berechnet. Bei Rückgabe des defekten Teiles innerhalb der Garantiefrist und bei Feststellung eines Werksfehlers erfolgt eine Gutschrift zur Rechnung. Dauert die Überprüfung werksbedingt oder kundenbedingt länger als 30 Tage, so ist die Rechnung vor einer evtl. späteren Gutschrift zu bezahlen.

Mängelrügen zu Serviceleistungen sind sofort bei Entdeckung bekannt zu geben unter genauer Angabe des Fehlverhaltens und der Störursache gemäß Anzeige auf dem Display von Regelgeräten, soweit vorhanden und angezeigt.

#### 6.1.b Bei Defekten an stationär mit dem Gebäude verbundenen kompletten Wärmegeräten, Speichern oder Wärmetauschern kann der Käufer innerhalb 2 Jahren nach Lieferdatum Überprüfung und Störungsbehebung vor Ort durch den Lieferanten verlangen.

Dabei erfolgt die Instandsetzung für den Kunden kostenlos, wenn ein von ihm unverschuldeter Defekt vorliegt.

Falls kein Werksfehler, sondern fehlerhafte Installation, falsche Bedienung oder ein Verstoß gegen die mitgelieferten Installations- und Betriebsvorschriften den Defekt verursacht haben, ebenso wie bei Fehlalarm, sind die entstehenden Kosten für Reparatur und Anfahrt vom Besteller des Kundendienstesatzes zu übernehmen.

#### 6.2 Gewährleistung

Die Frist beträgt 2 Jahre ab Lieferdatum des Wärmegeräts.  
Eine spätere, u.U. geschuldete Inbetriebnahme verlängert nicht die v.g. Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ab Lieferdatum.

#### Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:

Einstellarbeiten von Regelarmaturen, die nicht sofort bei Inbetriebnahme reklamiert werden.

Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart durch natürlichen Verschleiß abnutzen, wie z.B. Dichtungen, Boilerschutz-einrichtungen, Zünd- und Überwachungselektroden, Sicherungen, Brennerdüsen.

### 6.3 Sonstige Gewährleistungsbedingungen

Fremde Eingriffe und Reparaturversuche ohne vorherige Vereinbarung mit uns entheben uns der Gewährleistungsverpflichtung.

Kosten, die dem Käufer durch Feststellung und Meldung eines Mangels sowie für vergebliche eigene Behebungsversuche entstehen, unterliegen nicht der Gewährleistung.

### 6.4 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche, die dem Besteller gegenüber uns zustehen, sind ausschließlich auf Schäden beschränkt, die an von uns gelieferten oder an von uns reparierten Anlagenteilen unmittelbar ohne Fremdeinwirkung entstanden sind.

### 6.5 Gewährleistung bei Lieferung von Ersatzteilen

**6.5.a** Die kostenlose Ersatzlieferung eines Funktionsteils während der Frist von 2 Jahren für den von uns gelieferten Wärmegerät verlängert nicht die Gewährleistungsfrist für diesen bzw. für dessen Funktionsteile.

**6.5.b** Für nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kostenpflichtig gelieferte Funktions- oder Ersatzteile gilt die Gewährleistungsfrist von 1 Jahr ohne Anspruch auf kostenlosen Ein- bzw. Ausbau vor Ort.

Diese Frist gilt nur soweit vom Gesetz nicht zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei:

- falscher Verwendung an fremden Geräten
- fehlerhaftem Einbau bzw. fehlerhaftem Betrieb
- mechanischer oder elektrischer Beschädigung
- Teilen die einem erhöhten Verschleiß durch Abnutzung und extremen Temperaturen, wie feuerberührte Teile, Dichtungen und Elektroden, unterliegen.

**6.5.c** Die Haftung für Schäden, die bei Ausfall oder Störungen entstehen könnten, wird ausgeschlossen.

### 7. Zahlungsbedingungen

#### 7.1 Lieferung von kompletten Wärmegeräten

Falls nichts anderes im Angebot bzw. Liefervertrag vereinbart, hat die Zahlung des Bruttorechnungsbetrages innerhalb von 8 Tagen, mit 2% Skonto bzw. 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

#### 7.2 Ersatzteillieferungen und Service

Ersatzteil- und Servicerechnungen sind zahlbar sofort nach Lieferung und Leistung sowie Erhalt der Rechnung, ohne Abzug.

Die Zahlungspflicht besteht unabhängig vom Reparaturumfang und unbeschadet des Rechts auf Mängelrüge.

Bei Zahlungsverzug sind wir nach vergeblicher Zahlungserinnerung und nach Anündigung berechtigt, eingebaute Sachen wieder auszubauen und an uns zu nehmen. Damit gehen diese Sachen wieder in unser Eigentum über.

### 8. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten gegenüber uns erfüllt hat.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der gelieferten und noch in unserem Eigentum stehenden Ware erfolgt ohne eine Verpflichtung für uns und ohne dass dadurch unser Eigentum untergeht.

Veräußert der Besteller das Vorbehaltsgut, so tritt er hiermit bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung an Dritte mit allen Rechten an uns ab, ohne Rücksicht darauf, ob die Waren unverarbeitet, weiterverarbeitet oder eingebaut an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wurden.  
Zur Weiterveräußerung des Vorbehaltsgutes ist der Besteller nur ermächtigt, wenn er auch zugleich den Eigentumsvorbehalt wieder weitergibt.

### 9. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschrittdaten einfließen.

### 10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sowie Erfüllungsort ist Bochum.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

### 11. Gültigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen unwirksam sein sollten, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.